

A13 Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenversammlung der NAJU (Naturschutzjugend im NABU)

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 01.09.2024

Antragstext

1 § 1 Zusammensetzung

2 (1) Die Bundesdelegiertenversammlung der NAJU (Naturschutzjugend im NABU, im
3 folgenden NAJU im NABU) setzt sich nach den in § 9 der Satzung der NAJU im NABU
4 geregelten Bestimmungen zusammen.

5 § 2 Einberufung

6 (1) Die Bundesdelegiertenversammlung wird vom Bundesjugendvorstand gegenüber den
7 gewählten Delegierten der Landesverbände, der korporativen Mitglieder und der
8 Direktmitglieder des Bundesverbands einberufen. Das Nähere regelt die Satzung.

9 § 3 Tagung

10 (1) Die Bundesdelegiertenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung. Auf Antrag
11 können per Mehrheitsbeschluss nicht stimmberechtigte Personen von der Sitzung
12 ausgeschlossen werden. Zu Beginn jeder Bundesdelegiertenversammlung werden den
13 Delegierten die wichtigsten Regeln, die sich aus der Satzung und dieser
14 Geschäftsordnung ergeben, erläutert.

15 § 4 Finanzierung

16 (1) Die Tagungs-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten trägt der Bundesverband.
17 Die Übernahme der Fahrtkosten ist in der Fahrtkostenrichtlinie geregelt.

18 § 5 Aufgaben

19 (1) Als Ergänzung zur in § 9 Abs. 1 der Satzung formulierten Definition der
20 Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung setzt sich die Versammlung folgende
21 Arbeitsschwerpunkte:

22 a. Kontrolle der Arbeit der Bundesebene

23 b. Kontrolle der Beschlüsse

24 c. Übertragung konkreter Aufgaben an den Bundesvorstand oder an den
25 Bundesjugendbeirat

26 d. Bestimmung der grundlegenden Ausrichtung der NAJU und Verabschiedung
27 grundlegender Entscheidungen; im Gegensatz dazu sollen Detailfragen in anderen
28 Gremien diskutiert werden.

29 e. Verknüpfung von Landes- und Bundesebene sowie Austausch der Ebenen

30 f. Verabschiedung von Positionspapieren

31 § 6 Protokoll

32 (1) Während der gesamten Bundesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu
33 führen. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dabei ist die Möglichkeit
34 gegeben, bestimmte Beiträge im Protokoll festhalten zu lassen. Außerdem soll die

35 Sitzungsleitung jeweils die wichtigsten Ergebnisse am Ende einer Diskussion
36 zusammenfassen.

37 § 7 Wahl der Sitzungsleitung

38 (1) Zu Beginn jeder Bundesdelegiertenversammlung wählen die Delegierten mit der
39 Mehrheit der abgegebenen Stimmen mindestens zwei Sitzungsleiter*innen, welche
40 die Aufgaben der Sitzungsleitung im gegenseitigen Einvernehmen leiten.

41 § 8 Beschlussfähigkeit

42 (1) Die Beschlussfähigkeit ist in der Satzung geregelt.

43 (2) Ist die Bundesdelegiertenversammlung nicht beschlussfähig, können die evtl.
44 gefassten Beschlüsse von der darauffolgenden, beschlussfähigen
45 Bundesdelegiertenversammlung bestätigt werden. Bis dahin sind die Beschlüsse
46 schwebend unwirksam.

47 § 9 Bestätigung der Geschäftsordnung

48 (1) Zu Beginn jeder Bundesdelegiertenversammlung wird die jeweils aktuelle
49 Geschäftsordnung durch die Sitzungsleitung festgestellt.

50 § 10 Tagesordnung

51 (1) Die Tagesordnung umfasst in der Regel die Protokollkontrolle, die Wahl der
52 Sitzungsleitung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, so wie die in § 9 Abs.
53 1 der Satzung geregelten Aufgaben.

54 (2) Die Bundesdelegiertenversammlung kann jederzeit einzelne Tagesordnungspunkte
55 hinzufügen, verschieben, streichen oder abändern.

56 § 11 Redeliste

57 (1) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste. Auf der ersten Liste sollen
58 FLINTA*-Personen aufgeführt werden, also Frauen, Lesben, inter, nichtbinäre,
59 trans und agender Personen sowie alle Personen, die sich nicht als cis, endo,
60 männliche Personen identifizieren. Diese Liste wird im Sitzungsgebrauch als
61 "orange Liste" bezeichnet. Auf der zweiten Liste sollen cis, endo, männliche
62 Personen aufgeführt werden sowie TIN*-Personen (trans, inter und nichtbinäre
63 Personen), die sich hier zuordnen wollen. Diese Liste wird im Sitzungsgebrauch
64 als "grüne Liste" bezeichnet. Personen beider Redelisten werden abwechselnd
65 aufgerufen. Wenn sich auf einer der Redelisten keine Redebeiträge mehr befinden,
66 so werden die Redebeiträge der anderen Liste abgearbeitet, solange bis es
67 entweder wieder Beiträge der anderen Gruppe gibt oder die Redeliste beendet ist.

68 (2) Die Sitzungsleitung wirkt darauf hin, dass sich Personen aller Geschlechter
69 an der Sitzung beteiligen. Das Geschlecht einer Person kann nicht gelesen
70 werden. Daher müssen sich die Teilnehmenden der Bundesdelegiertenversammlung
71 selbst der passenden Redeliste zuordnen. Es ist ein vertrauensvoller Rahmen zu
72 schaffen, in dem die Teilnehmenden der Sitzungsleitung mitteilen können, welcher
73 Liste sie sich zuordnen.

74 § 12 Vertrauensperson

75 (1) Aus den Mitgliedern der Bundesdelegiertenversammlung werden zu Beginn der
76 Tagesordnung zwei Vertrauenspersonen gewählt. Diese werden von der
77 Bundesdelegiertenversammlung en bloc gewählt und stehen allen Delegierten zur

78 Verfügung. Bei Anzeichen für ausbleibende Gleichberechtigung, bei Ausübung des
79 Rederechts oder ansonsten im Verlauf der Bundesdelegiertenversammlung wirken sie
80 auf die Sitzungsleitung ein.

81 (2) Diese Personen können offen oder im Vertrauen angesprochen werden. Die
82 Sitzungsleitung wird verpflichtet Gegenmaßnahmen einzuleiten. Möglichkeiten sind
83 etwa eine vorübergehende paritätische Redeliste, Debatten zur Lösung des
84 grundlegenden Problems oder eine frei, von der Bundesdelegiertenversammlung zu
85 beschließende Lösung.

86 § 13 Abstimmungen und Mehrheit

87 (1) Die Mehrheit der Bundesdelegiertenversammlung, soweit die Satzung nichts
88 anderes bestimmt, umfasst die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen.
89 Verlangt eine*ein Delegierte*r geheime Abstimmung, so wird geheim abgestimmt.

90 § 14 Beschlussfassung

91 (1) Die Bundesdelegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der
92 Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen
93 bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

94 § 15 „GO-Anträge“

95 (1) Sogenannte Anträge zur Geschäftsordnung können während der
96 Bundesdelegiertenversammlung von jedem*r Stimmberechtigten gestellt werden. Sie
97 müssen vorrangig und sofort entschieden werden.

98 (2) Gegenstand eines „GO-Antrags“ kann sein:

- 99 1. Schluss der Redeliste
- 100 2. sofortige Abstimmung
- 101 3. Änderung der Tagesordnung
- 102 4. Ausschluss von Nichtstimmberechtigten oder Klärung einer fraglichen
103 Stimmberechtigung
- 104 5. Pause/Organisatorisches
- 105 6. Verweis in andere Gremien
- 106 7. Antrag auf andere Abstimmungsverfahren

107 (3) Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

108 (4) Werden weitere „GO-Anträge“ gestellt, wird über den weitestgehenden zuerst
109 entschieden.

110 (5) Bei GO-Anträgen gibt es keine Enthaltungen.

111 § 16 Arbeitskreise

112 (1) Die von den Arbeitskreisen bestimmten Vertreter*innen können auf Wunsch
113 jederzeit gehört werden. Mitglieder der Arbeitskreise haben, sofern sie nicht
114 Delegierte im Sinne des § 9 der Satzung sind, kein Stimmrecht.

115 § 17 Ende der Bundesdelegiertenversammlung

116 (1) Die Sitzungsleitung schließt die Bundesdelegiertenversammlung unter Nennung
117 der Uhrzeit.

118 § 18 Wahlordnung

119 (1) Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Bundesdelegiertenversammlung.

120 § 19 Gültigkeit und Änderung der Geschäftsordnung

121 (1) Die Bundesdelegiertenversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen
122 Stimmen die Geschäftsordnung ändern oder aufheben. Regelungen in der
123 Geschäftsordnung, die Regelungen in der Satzung widersprechen, sind nichtig.

124 (2) Die Satzung und die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung sollen den
125 Unterlagen jeder Delegiertenversammlung beigelegt werden.

Begründung

Die beiden Änderungen sind fett und unterstrichen gekennzeichnet, siehe Unterlagen.

§ 2 Einberufung muss nach der Änderung der Satzung mit der Aufnahme der Direktmitglieder-Delegierten geändert werden, da diese auch zur Deli einzuladen sind. Außerdem musste das Einladungsprozedere verändert werden und die gewählten Delegierten direkt vom Bundesverband eingeladen werden. Dazu trägt diese Änderung auch bei.

§ 7 Wahl der Sitzungsleitung soll geändert werden, damit auch mehr als zwei Personen die Sitzungsleitung übernehmen können.